

04.12.2018

## Antrag

der Fraktion der SPD

### **Kein Kahlschlag beim landesrechtlichen Mieterschutz: Die Kappungsgrenzenverordnung muss verlängert werden**

#### **I. Ausgangslage**

Nordrhein Westfalen ist ein Mieterland. In 4,5 Mio. Haushalten leben 10,1 Millionen Menschen zur Miete. Das sind mehr als 55 Prozent aller Einwohner des Landes. Die Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Mietwohnraum ist daher eine pflichtige Kernaufgabe der sozialen Daseinsvorsorge der Landesregierung.

Entgegen ihrer sozialen Verantwortung haben sich die Parteien von CDU und FDP in ihrem Koalitionsvertrag von 2017 darauf verständigt, den landesrechtlichen Mieterschutz abzuschaffen. Auf Seite 79 heißt es u.a.:

*„Die Mietpreisbremse hat in Nordrhein-Westfalen ihren Zweck nicht erfüllt. Sie hat nicht die Mieten gebremst, sondern private Investitionen in den Wohnungsbau. Um das Angebot auf dem Wohnungsmarkt zu vergrößern und für mehr bezahlbaren Wohnraum zu sorgen, wollen wir private Investitionen wieder attraktiver machen. Dazu werden wir die Kappungsgrenzenverordnung und die Mietpreisbegrenzungsverordnung aufheben.“*

*Das Bundesrecht enthält bereits einen weitreichenden Mieterschutz. Darüber hinausgehende landeseigene Regelungen sind daher nicht erforderlich. Die Kündigungssperrfristverordnung, die Zweckentfremdungsverordnung, die Umwandlungsverordnung werden wir aufheben, das Wohnungsaufsichtsgesetz überprüfen.“*

Die Kappungsgrenzenverordnung wurde von der SPD-geführten Landesregierung im Jahr 2014 erlassen. Danach wird die Kappungsgrenze bei der Anpassung von bestehenden Mietverträgen an die ortsübliche Vergleichsmiete von 20 auf 15% begrenzt. Die Regelung gilt für 59 Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, in denen aufgrund eines angespannten Wohnungsmarktes hoher Mietpreisdruck herrscht. Sie gilt bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Wie die Landesregierung auf Anfrage erklärte (Drs. 17/3418), tritt die Kappungsgrenzenverordnung mit Ablauf des 31. Mai 2019 außer Kraft (§ 2 S. 2 KappGrenzVO NRW).

Datum des Originals: 04.12.2018/Ausgegeben: 06.12.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**II. Der Landtag stellt fest:**

- Der landesrechtliche Mieterschutz ist ein unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Daseinsvorsorge des Staates für seine Bürgerinnen und Bürger, mit Blick auf deren ausreichende Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum.
- Die 2014 von der SPD-geführten Landesregierung eingeführte Kappungsgrenzenverordnung ist ein wichtiger Bestandteil des landesrechtlichen Mieterschutzes. Sie stellt ein wichtiges Regulativ gegen ungerechtfertigte Mietpreisverlangen bei Bestandsmieten dar.
- Die von der Mitte-Rechts-Landesregierung beabsichtigte Abschaffung der Kappungsgrenzenverordnung ist sozial verantwortungslos und gegen das gedeihliche Zusammenleben der Menschen in unserem Gemeinwesen gerichtet.
- Die Kappungsgrenzenverordnung muss über den 31. Mai 2019 hinaus verlängert werden.

**III. Der Landtag beschließt:**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- alle erforderlichen Vorkehrungen und Vorbereitungen zur Verlängerung der Kappungsgrenzenverordnung zu schaffen
- die zugrunde liegenden Gebietskulissen anzupassen
- die Kappungsgrenzenverordnung über den 31. Mai 2019 hinaus zu verlängern.

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Jochen Ott  
Volkan Baran  
und Fraktion